

§ Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten § Was muss beachtet werden???

Grundsätzlich ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ein gravierender Einschnitt in den Naturhaushalt. Um Gefährdung von Mensch, Tier, Naturhaushalt und Grundwasser auszuschließen werden bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln strenge Kriterien angelegt. Die Zulassung selbst erfolgt durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) in Zusammenarbeit mit dem Julius Kühn Institut (JKI), dem Umweltbundesamt (UBA) und dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR). Bei der Zulassung von PSM wird genau geregelt **in welchen Kulturen** und **gegen welche Schaderreger** das betreffende Mittel eingesetzt werden darf (§ 6a des Pflanzenschutzgesetzes)

Hat man z.B. ein Mittel, das gegen Blattläuse an Rosen zugelassen ist, so darf es nur gegen Blattläuse an Rosen eingesetzt werden. Ein Einsatz dieses Mittels gegen Blattläuse an Geranien ist nicht erlaubt.

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in nicht genannten Kulturen oder gegen nicht genannte Schaderreger ist also gesetzeswidrig und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Daneben gilt, dass nur solche Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten eingesetzt werden dürfen, die mit der Angabe **'Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig'** gekennzeichnet sind. Dieser Hinweis über die Eignung von Pflanzenschutzmitteln für den Haus- und Kleingarten ist vom Hersteller beim Bundesinstitut für Verbraucherschutz und Landwirtschaft im Rahmen des Zulassungsverfahrens gesondert zu beantragen. Alle Pflanzenschutzmittel, die für die Anwendung im Haus- und Kleingarten zugelassen werden sollen, werden also für diesen Bereich besonders geprüft und müssen hinsichtlich der Eigenschaften ihrer Wirkstoffe, ihrer Dosierfähigkeit und Anwendungsform sowie in Bezug auf die Verpackungsgröße bestimmte Kriterien erfüllen.

Insgesamt besteht der Grundsatz, dass Präparate, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen bzw. den Gefahrstoffbezeichnungen ‚sehr giftig‘ (T+) ‚giftig‘, (T) und ‚ätzend‘ (C) gekennzeichnet sind, grundsätzlich nicht für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich geeignet sind.

So hat der Gesetzgeber auch die Verpackungsgröße von Kleingartenmitteln genau geregelt (§ 15 Abs. 2 Nr. 3). In Haus- und Kleingärten dürfen **nur noch Pflanzenschutzmittel in Kleinpackungen** verwendet werden. Darunter sind Packungsgrößen zu verstehen, die gerade soviel Präparatmenge enthalten, wie zur Behandlung einer Fläche von 500 Quadratmetern notwendig ist. Dabei wird die für die Behandlung niedrigste Aufwandmenge zugrunde gelegt. Das heißt, dass ab 1. Juli 2001 **keine** Pflanzenschutzmittel mehr aus so genannten **Großbinden** verwendet werden dürfen.

Im Sinne des **Integrierten Pflanzenschutzes** sollte man sich vor der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln immer die Frage stellen, ob die Bekämpfung der Schaderreger nicht auch mit **umweltschonenden Verfahren** möglich ist. Nur dadurch kann man den **Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel auf ein notwendiges Maß reduzieren**.

- Pflanzenschutzdienst -

Ein weiteres Thema im Haus- und Kleingarten ist die

U N K R A U T B E K Ä M P F U N G **auf befestigten Flächen rund ums Haus**

Der Gesetzgeber räumt dem Schutz der Gewässer vor Pflanzenschutzmitteln höchste Priorität ein. Er hat daher im § 6 des Pflanzenschutzgesetzes für deren Anwendung strenge gesetzliche Regelungen erlassen. So ist der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Freilandflächen grundsätzlich untersagt, wenn sie nicht gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden. Dieses **Anwendungsverbot** gilt insbesondere für alle „befestigten“ Wege und Plätze rund ums Haus. Damit sind zum Beispiel sämtliche **Gartenwege, Bürgersteige, Garageneinfahrten** oder **Terrassen** gemeint.

Ein gesetzeswidriger Einsatz wird als **Ordnungswidrigkeit** mit empfindlichen Geldbußen von bis zu **50.000 €** geahndet. Kontrollen durch MitarbeiterInnen des zuständigen Pflanzenschutzdienstes - auch in Zusammenarbeit mit der Polizei - erhöhen die Gefahr „erwischt“ zu werden.

Auch der Einsatz diverser „Hausmittelchen“ ist auf den genannten Flächen zur Unkrautentfernung untersagt. Hierunter fallen zum Beispiel Essigsäure, Salz, Haushaltsreiniger und dergleichen sowie auch Pflanzenschutzmittel, die mit „biologisch abbaubar“ oder ähnlich gekennzeichnet sind.

Hilfsmittel zur Unkrautbekämpfung:

- Hochdruckreiniger
- Stahlbürsten
- Heißes Wasser
- Infrarot-Handgeräte
- Fugenkratzer
- Feste Besen
- Abflammgeräte

Informationen auch unter: www.wasser-und-pflanzenschutz.de

Für weitere Fragen zu Themen „Rund um den Garten“ stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der **Landwirtschaftskammer Saarland** gerne zur Verfügung.

(Stand: November 2009)

- Pflanzenschutzdienst -

Dillinger Straße 67 ♦ 66822 Lebach ♦ Tel.: 06881/928-0 ♦ Fax: 06881/928-100
e-mail: karen.falch@Lwk-saarland.de ♦ www.lwk-saarland.de